

-Endfassung 18.05.2015 –

Satzung des Marktes Tittling über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Preming (rechtskräftig seit 03.11.1999) hinsichtlich der Streichung bzw. Änderung von Festsetzungen.

§ 1 Änderung bzw. Streichung von Festsetzungen

Folgende Festsetzungen in der Außenbereichssatzung Preming, rechtskräftig seit 03.11.1999 werden geändert bzw. gestrichen:

§ 2 Bestimmungen über die Zulässigkeit

Es sind zulässig:

- Wohngebäude mit max. 4 Wohnungen
- kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe

Der bisherige § 3 der rechtskräftigen Außenbereichssatzung Preming vom 03.11.1999 wird nun zu § 2.

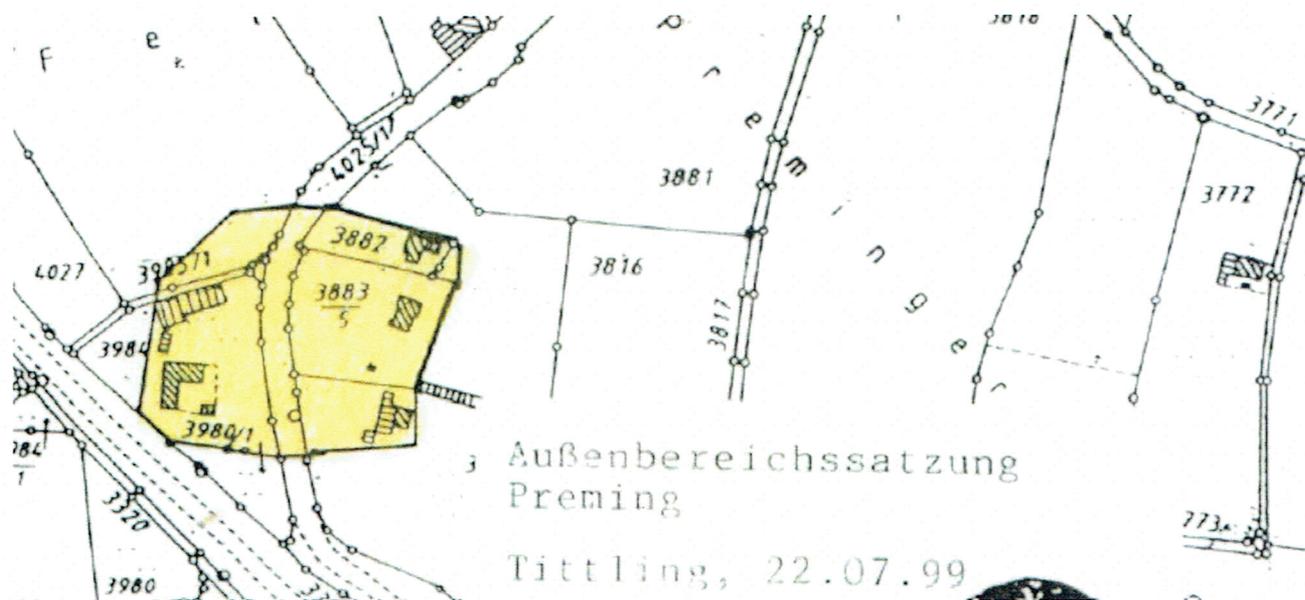
§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

Ziffer 1, 2.1., 2.2., 2.3 des ursprünglichen § 4 der rechtskräftigen Außenbereichssatzung Preming vom 03.11.1999 werden gestrichen.

Festgesetzt wird stattdessen folgendes:

1. Die Wandhöhe darf max. 6,50 Meter betragen, gemessen an der Außenwand des Gebäudes vom bestehenden natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Aufschüttungen und Abgrabungen gemessen vom bestehenden Gelände sind max. bis zu 0,80 m zulässig
- Die übrigen Festsetzungen der seit dem 03.11.1999 rechtskräftigen Außenbereichssatzung Preming des ursprünglichen § 4 Ziffer 2.4. – 3.0 behalten ihre Gültigkeit.
- Der bisherige § 4 der rechtskräftigen Außenbereichssatzung Preming vom 03.11.1999 wird nun zu § 3.

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Preming:



Begründung: In der rechtskräftigen Außenbereichssatzung Preming ist in § 3 festgesetzt, dass Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig sind. Dem Markt Tittling liegt ein Antrag für die Fl.Nr. 3883/5 vor, wonach ein bestehendes Zweifamilienhaus in ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten umgebaut werden soll. Der Bedarf für zusätzliche Wohnungen ist im Markt Tittling dringend vorhanden. Die Erschließung ist gesichert.

VERFAHRENSVERMERKE

Änderung der Außenbereichssatzung Preming Im Markt Tittling hinsichtlich von Festsetzungen

Der Marktgemeinderat Tittling hat in der Sitzung vom **24.03.2015**. beschlossen, die seit dem 03.11.1999 rechtskräftige Außenbereichssatzung Preming hinsichtlich der Festsetzungen zu ändern.

Der von der Änderung der Außenbereichssatzung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom **07.04.2015 – 08.05.2015** Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Äußerung gegeben. (§ 35 Abs. 6 BauGB i.V.m.§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB.)

Der Abwägungsvorgang erfolgte in der Sitzung des Marktgemeinderates Tittling vom **18.05.2015**.

Der Marktgemeinderat Tittling hat mit Beschluss vom **18.05.2015** die Änderung der Außenbereichssatzung für obengenannten Ortsteil in der Fassung vom 18.05.2015 beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die Änderung der Außenbereichssatzung „Preming“ tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft, das ist am **20.05.2015**. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Außenbereichssatzung im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 15 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, 20.05.2015



Markt Tittling

H. Willmerdinger
.....
Willmerdinger
1.Bgm.